



Vereinbarung zum Kinderschutz

zwischen dem

Landkreis Barnim
Am Markt
16225 Eberswalde

vertreten durch

den Landrat
Herrn Bodo Ihrke
(nachfolgend - Jugendamt - genannt)

und der

vertreten durch

den/die Bürgermeister/-in bzw. den/die
Geschäftsführer/-in bzw. den Vorstand o. a.

(nachfolgend – Träger/-in - genannt)

wird gemäß §§ 8a, 8b, 72a, 79, 80 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und §§ 1 - 4 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) folgende Vereinbarung geschlossen:

1. GEGENSTAND DER VEREINBARUNG

Gegenstand der Vereinbarung ist die Darstellung der Verfahrensweise der Zusammenarbeit, die sich aus den genannten gesetzlichen Grundlagen für die Realisierung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung sowohl für das Jugendamt als auch für den/die Träger/-in von Jugendhilfeeinrichtungen oder Diensten ergibt.

Die Sicherung des Wohls der Kinder und Jugendlichen in den Fällen, in denen diese Leistungen in Einrichtungen und Diensten des/der Trägers/-in erhalten, kann nur auf der Basis eines kooperativen Zusammenwirkens zwischen dem Jugendamt und den Trägern/-innen gelingen. Die dafür notwendige Basis liefert diese Vereinbarung.

2. AUFGABEN DES/DER TRÄGERS/-IN IN KINDERSCHUTZVERFAHREN

- 2.1. Der/die Träger/-in verpflichtet sich, in seinem/ihrem Verantwortungsbereich in Umsetzung der §§ 8a, 8b, 72a, 79, 80 SGB VIII und §§ 1 - 4 KKG sicher zu stellen, dass das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abgeschätzt wird.

Dabei ist zu dokumentieren:

- welche gewichtigen Anhaltspunkte es für eine Kindeswohlgefährdung gibt
 - wie die Bereitschaft und Fähigkeit der Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung eingeschätzt wird
 - mit welchen weiteren Personen, wie z. B. den insoweit erfahrenen Fachkräften der Erziehungs- und Familienberatungsstellen, die im Auftrag des Jugendamtes tätig sind oder einer anderen insoweit erfahrenen Fachkraft Anhaltspunkte erörtert wurden. Diese insoweit erfahrene Fachkraft bzw. Veränderungen sind gegenüber dem Jugendamt zu benennen.
 - was der Schutzplan aussagt
 - welche Schlussfolgerungen daraus gezogen wurden
 - dass die Personensorgeberechtigten einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird
 - dass die Abschätzung des Gefährdungsrisikos unter Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft erfolgt
- 2.2. Im Falle eines Anfangsverdacht zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos ist eine insoweit erfahrene Fachkraft der zuständigen Erziehungs- und Familienberatungsstelle, die im Auftrag des Jugendamtes tätig ist oder eine insoweit erfahrene Fachkraft des/der Trägers/-in zur Abschätzung, hinzuzuziehen. Die insoweit erfahrene Fachkraft muss über eine entsprechende Qualifikation/absolvierte Zertifikatslehrgänge nach § 8a SGB VIII, vorzugsweise des Sozialpädagogischen Fortbildungsinstitutes Berlin-Brandenburg, der Start gGmbH Henningsdorf oder anderer vergleichbarer Einrichtungen, verfügen. Diese insoweit erfahrene Fachkraft bzw. Veränderungen sind gegenüber dem Jugendamt zu benennen. Im Verfahren besitzt die erfahrene Fachkraft eine beratende Funktion.
- 2.3. Die Fachkräfte wirken unter Beachtung des § 8a SGB VIII darauf hin, dass die Personensorgeberechtigten die Gefährdung unterlassen und gegebenenfalls Hilfen in Anspruch nehmen.
- 2.4. Im Falle, dass die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen akut ist, erfolgt durch den/die Träger/-in eine unmittelbare Meldung an das Jugendamt unter Telefon 03334 2141700 oder Fax 03334 2142202. Die Anwendung des entsprechenden Formulars Kindeswohlgefährdungsmitteilung (siehe Anlage 5) ist verbindlich. Besteht eine akute massive Gefährdung von Leib und Leben des Kindes oder Jugendlichen, ist unverzüglich die Polizeiinspektion Barnim unter Telefon 03338 3610 zu verständigen. Eine „erfolgreiche“ abgeschlossene Meldung ist nur durch einen persönlichen Kontakt zu einer/m Mitarbeiter/-in des Jugendamtes bzw. eine persönliche Bestätigung durch das Jugendamt beendet.
- 2.5. Wirken die Personensorgeberechtigten nach Schutzplan nicht mit, wird das Jugendamt durch den/die Träger/-in informiert. Davon sind die Personensorgeberechtigten vorab in Kenntnis zu setzen, insofern dies das Kindeswohl nicht gefährdet und dadurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Die Information an das Jugendamt enthält Aussagen zu den Anhaltspunkten für die Kindeswohlgefährdung, zu der mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft vorgenom-

menen Risikoeinschätzung, zu den Personensorgeberechtigten benannten Hilfen und dazu, inwiefern die erforderlichen Hilfen nicht bzw. nicht ausreichend angenommen wurden. Das Formular Kindeswohlgefährdungsmitteilung (siehe Anlage 5) ist zu verwenden.

Alle Fachkräfte und Mitarbeitenden werden zu den datenschutzrechtlichen Bestimmungen schriftlich belehrt. Bei festgestellter Kindeswohlgefährdung ist der Träger verpflichtet, dem Jugendamt und ggf. der Staatsanwaltschaft, der Polizei oder dem Amtsgericht alle erforderlichen Daten zu übermitteln (Hinweis: § 34 StGB Rechtfertiger Notstand).

- 2.6. Der/die Träger/-in verpflichtet sich sicher zu stellen, dass allen haupt-, neben- und ehrenamtlich Tätigen die vorliegende Vereinbarung, die zu ihrer Umsetzung vorhandenen Verfahrensstandards und Handlungsrichtlinien bekannt sind und diese auch umgesetzt werden.

Die Anlagen 1 bis 7 sind verbindliche Bestandteile dieser Vereinbarung und werden durch den/die Träger/-in angewendet. Der/die Träger/-in garantiert, dass alle Fachkräfte zu den Verfahren und Instrumenten im Kinderschutz unterwiesen werden. Der/die Träger/-in weist die Durchführung der Unterweisung dem Jugendamt unaufgefordert jährlich nach (siehe Anlage 4.3).

3. FÜHRUNGSZEUGNIS FÜR FACHKRÄFTE UND EHRENAMTLICHE

- 3.1. Der/die Träger/-in verpflichtet sich gemäß § 72a SGB VIII die persönliche Eignung seiner/ihrer haupt-, neben- und ehrenamtlich Tätigen im Kontext der Wahrnehmung der Aufgaben in der Jugendhilfe sicherzustellen. Verpflichtend dabei ist der Nachweis und die Mitteilung an das Jugendamt bis zum jeweils 31. Dezember eines Jahres (siehe Anlage 4.3).
- 3.2. Der/die Träger/-in verpflichtet sich, Neueinstellungen/Beschäftigungen und Vermittlungen (Haupt- und Ehrenamt) erst nach Überprüfung der persönlichen Eignung im Sinne des § 72a SGB VIII vorzunehmen (siehe Anlagen 4.1 und 4.2).
- 3.3. Die Überprüfung ist jeweils in einem Abstand von mindestens 3 Jahren zu wiederholen.

4. AUFGABEN DES JUGENDAMTES

Die Aufgaben des Jugendamtes sind geregelt im

- §§ 8a, 8b, 72a, 79 SGB VIII
- KKG

5. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeitig oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine rechtmäßige Regelung ersetzt werden, die dem Willen der Kooperationspartner/-innen nahe kommt. Im Übrigen berührt die Unwirksamkeit einzelner Klauseln dieser Vereinbarung die Wirksamkeit dieser Vereinbarung im Ganzen nicht.

6. LAUFZEIT

Die Vereinbarung zum Kinderschutz vom _____ wird durch den Abschluss dieser Vereinbarung gegenstandslos.

Diese Vereinbarung gilt ab dem _____. Sie ist zum 31. Dezember eines jeden Jahres kündbar.

Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern nicht spätestens zum 30. Juni vor Ablauf der Vereinbarung die Kündigung mittels eingeschriebenen Briefes erfolgt. Änderungen dieser bestehenden Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Eberswalde, den _____

für das Jugendamt
im Auftrag

für den/die Träger/-in

Dankert
Amtsleiterin Jugendamt

n.n.
Funktion

Anlagenverzeichnis:

- Anlage 1 Definitionen
- 1.1 Kindeswohlgefährdung
 - 1.2 Schutzplan
 - 1.3 Risikoeinschätzung
- Anlage 2 Ablaufschema Kinderschutzverfahren
- Anlage 3 Gesetzliche Grundlagen
- 3.1 Artikel 6 Grundgesetz (GG)
 - 3.2 § 1666 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
 - 3.3 § 8a Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)
 - 3.4 § 8b Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)
 - 3.5 § 42 Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)
 - 3.6 § 72a Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)
 - 3.7 § 79 Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)
 - 3.8 § 80 Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)
 - 3.9 § 1 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)
 - 3.10 § 2 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)
 - 3.11 § 3 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)
 - 3.12 § 4 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)
 - 3.13 § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz (BZRG)
 - 3.14 § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG)
 - 3.15 § 34 Strafgesetzbuch (StGB)
 - 3.16 § 203 Strafgesetzbuch (StGB)
- Anlage 4 Führungszeugnis
- 4.1 Position des Landkreises Barnim zur Umsetzung des § 72a Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)
 - 4.2 Einschlägige Straftaten gemäß § 72a Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)
 - 4.3 Rücksendebogen Führungszeugnis
 - 4.4 Merkblatt Führungszeugnis
- Anlage 5 Formular Kindeswohlgefährdungsmitteilung
- Anlage 6 Schweigepflichtentbindung
- Anlage 7 Kontaktdaten

Definitionen

1.1 Kindeswohlgefährdung

Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 8a SGB VIII ist das Unterlassen oder Handeln eines Personensorge- oder Erziehungsberechtigten, das mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erheblichen körperlichen, geistigen oder seelischen Beeinträchtigungen der Persönlichkeitsentwicklung des Kindes bzw. Jugendlichen führt.

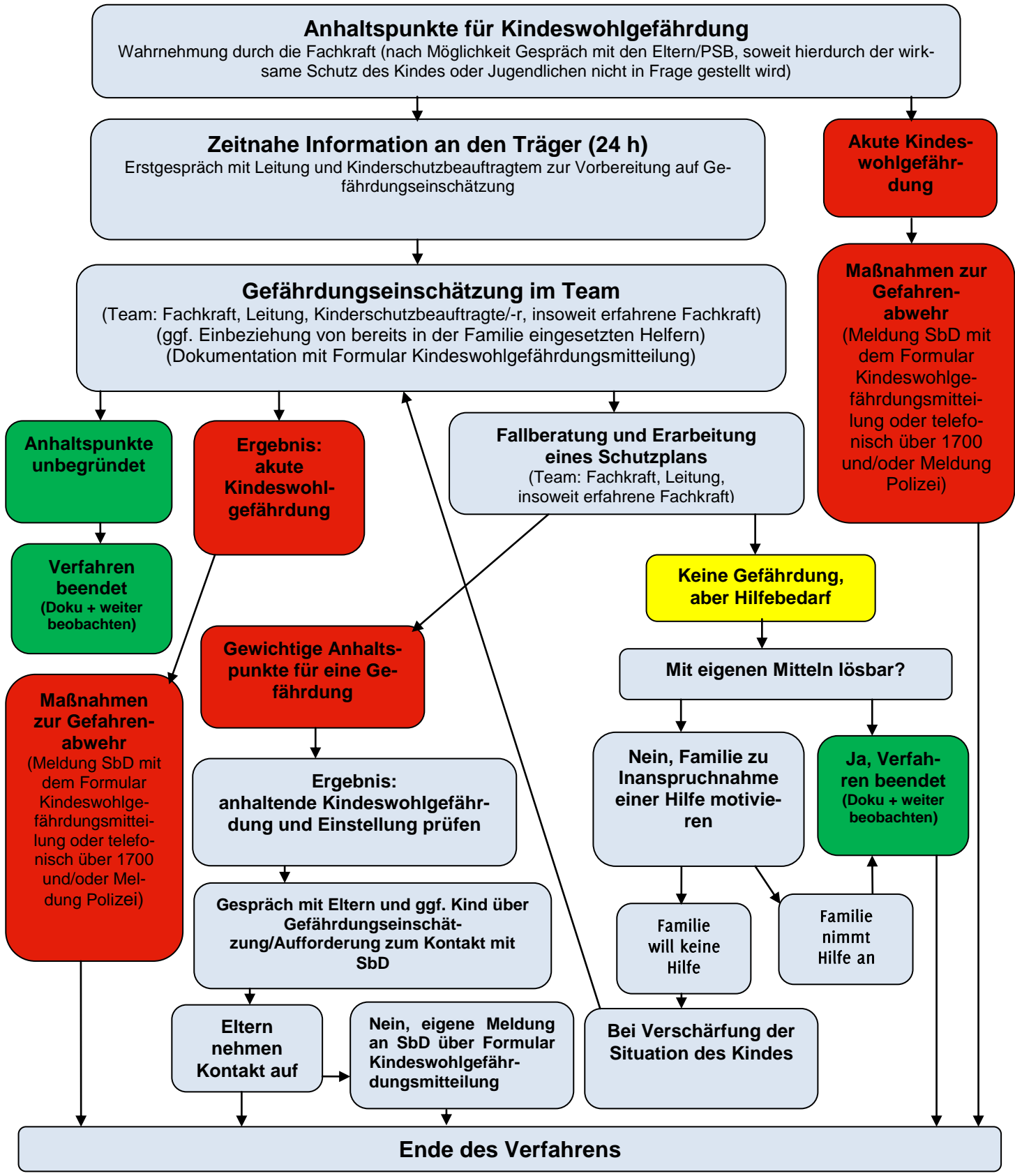
1.2 Schutzplan

Im Schutzplan wird mit Eltern und anderen festgelegt, wer was und bis wann zu unternehmen hat, um die Gefährdung abzustellen (Kontrolle).

1.3 Risikoeinschätzung

Das von den gewichtigen Anhaltspunkten ausgehende Gefährdungspotential für die Kinder wird bewertet. Daraus folgen Handlungsschritte.

Ablaufschema Kinderschutzverfahren



Gesetzliche Grundlagen

3.1 Artikel 6 Grundgesetz (GG) Schutz der Ehe/Familie

- (1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.
- (4) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.
- (5) Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

3.2 § 1666 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

(2) In der Regel ist anzunehmen, dass das Vermögen des Kindes gefährdet ist, wenn der Inhaber der Vermögenssorge seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind oder seine mit der Vermögenssorge verbundenen Pflichten verletzt oder Anordnungen des Gerichts, die sich auf die Vermögenssorge beziehen, nicht befolgt.

(3) Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere

1. Gebote, öffentliche Hilfen, wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen,
2. Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,
3. Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält,
4. Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen,
5. die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge,
6. die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.

(4) In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen.

3.3 § 8a Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekannt werden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

3.4 § 8b Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

3.5 § 42 Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

(1) Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn

1. das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet oder
2. eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und
 - a) die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder
 - b) eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann oder
3. ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.

Die Inobhutnahme umfasst die Befugnis, ein Kind oder einen Jugendlichen bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform vorläufig unterzubringen; im Fall von Satz 1 Nummer 2 auch ein Kind oder einen Jugendlichen von einer anderen Person wegzunehmen.

(2) Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme die Situation, die zu einer Inobhutnahme geführt hat, zusammen mit dem Kind oder dem Jugendlichen zu klären und Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung aufzuzeigen. Dem Kind oder dem Jugendlichen ist unverzüglich Gelegenheit zu geben, eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen. Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zu sorgen und dabei den notwendigen Unterhalt und die Krankenhilfe sicherzustellen; § 39 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. Das Jugendamt ist während der Inobhutnahme berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen notwendig sind; der mutmaßliche Wille der Personensorge- oder der Erziehungsberechtigten ist dabei angemessen zu berücksichtigen.

(3) Das Jugendamt hat im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten unverzüglich von der Inobhutnahme zu unterrichten und mit ihnen das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Widersprechen die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten der Inobhutnahme, so hat das Jugendamt unverzüglich

1. das Kind oder den Jugendlichen den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zu übergeben, sofern nach der Einschätzung des Jugendamts eine Gefährdung des Kindeswohls nicht besteht oder die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten bereit und in der Lage sind, die Gefährdung abzuwenden oder
2. eine Entscheidung des Familiengerichts über die erforderlichen Maßnahmen zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen herbeizuführen.

Sind die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nicht erreichbar, so gilt Satz 2 Nummer 2 entsprechend. Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 ist unverzüglich die Bestellung eines Vormunds oder Pflegers zu veranlassen. Widersprechen die Personensorgeberechtigten der Inobhutnahme nicht, so ist unverzüglich ein Hilfeplanverfahren zur Gewährung einer Hilfe einzuleiten.

(4) Die Inobhutnahme endet mit

1. der Übergabe des Kindes oder Jugendlichen an die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten,
2. der Entscheidung über die Gewährung von Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch.

(5) Freiheitsentziehende Maßnahmen im Rahmen der Inobhutnahme sind nur zulässig, wenn und soweit sie erforderlich sind, um eine Gefahr für Leib oder Leben des Kindes oder des Jugendlichen oder eine Gefahr für Leib oder Leben Dritter abzuwenden. Die Freiheitsentziehung ist ohne gerichtliche Entscheidung spätestens mit Ablauf des Tages nach ihrem Beginn zu beenden.

(6) Ist bei der Inobhutnahme die Anwendung unmittelbaren Zwangs erforderlich, so sind die dazu befugten Stellen hinzuzuziehen.

3.6 § 72a Achstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

3.7 § 79 Achstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) Gesamtverantwortung, Grundausrüstung

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen gewährleisten, dass zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch

1. die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen den verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechend rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen; hierzu zählen insbesondere auch Pfleger, Vormünder und Pflegepersonen;
2. eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung nach Maßgabe von § 79a erfolgt.

Von den für die Jugendhilfe bereitgestellten Mitteln haben sie einen angemessenen Anteil für die Jugendarbeit zu verwenden.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für eine ausreichende Ausstattung der Jugendämter und der Landesjugendämter zu sorgen; hierzu gehört auch eine dem Bedarf entsprechende Zahl von Fachkräften.

3.8 § 80 Achstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) Jugendhilfeplanung

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben im Rahmen ihrer Planungsverantwortung

1. den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen,
2. den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und
3. die zur Befriedigung des Bedarfs notwendige Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen; dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann.

(2) Einrichtungen und Dienste sollen so geplant werden, dass insbesondere

1. Kontakte in der Familie und im sozialen Umfeld erhalten und gepflegt werden können,
2. ein möglichst wirksames, vielfältiges und aufeinander abgestimmtes Angebot von Jugendhilfeleistungen gewährleistet ist,
3. junge Menschen und Familien in gefährdeten Lebens- und Wohnbereichen besonders gefördert werden,
4. Mütter und Väter Aufgaben in der Familie und Erwerbstätigkeit besser miteinander vereinbaren können.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe in allen Phasen ihrer Planung frühzeitig zu beteiligen. Zu diesem Zwecke sind sie vom Jugendhilfeausschuss, soweit sie überörtlich tätig sind, im Rahmen der Jugendhilfeplanung des überörtlichen Trägers vom Landesjugendhilfeausschuss zu hören. Das Nähere regelt das Landesrecht.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen darauf hinwirken, dass die Jugendhilfeplanung und andere örtliche und überörtliche Planungen aufeinander abgestimmt werden und die Planungen insgesamt den Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen und ihrer Familien Rechnung tragen.

3.9 § 1 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung

(1) Ziel des Gesetzes ist es, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder und Jugendlichen sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft ist es, soweit erforderlich, Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen, damit

1. sie im Einzelfall dieser Verantwortung besser gerecht werden können,
2. im Einzelfall Risiken für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen frühzeitig erkannt werden und
3. im Einzelfall eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen vermieden oder, falls dies im Einzelfall nicht mehr möglich ist, eine weitere Gefährdung oder Schädigung abgewendet werden kann.

(4) Zu diesem Zweck umfasst die Unterstützung der Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung durch die staatliche Gemeinschaft insbesondere auch Information, Beratung und Hilfe. Kern ist die Vorhaltung eines möglichst frühzeitigen, koordinierten und multiprofessionellen Angebots im Hinblick auf die Entwicklung von Kindern vor allem in den ersten Lebensjahren für Mütter und Väter sowie schwangere Frauen und werdende Väter (Frühe Hilfen).

**3.10 § 2 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)
Information der Eltern über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindeswohlgefährdung**

(1) Eltern sowie werdende Mütter und Väter sollen über Leistungsangebote im örtlichen Einzugsbereich zur Beratung und Hilfe in Fragen der Schwangerschaft, Geburt und der Entwicklung des Kindes in den ersten Lebensjahren informiert werden.

(2) Zu diesem Zweck sind die nach Landesrecht für die Information der Eltern nach Absatz 1 zuständigen Stellen befugt, den Eltern ein persönliches Gespräch anzubieten. Dieses kann auf Wunsch der Eltern in ihrer Wohnung stattfinden. Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, bezieht sich die in Satz 1 geregelte Befugnis auf die örtlichen Träger der Jugendhilfe.

3.11 § 3 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz

(1) In den Ländern werden insbesondere im Bereich Früher Hilfen flächendeckend verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit der zuständigen Leistungsträger und Institutionen im Kinderschutz mit dem Ziel aufgebaut und weiterentwickelt, sich gegenseitig über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum zu informieren, strukturelle Fragen der Angebotsgestaltung und -entwicklung zu klären sowie Verfahren im Kinderschutz aufeinander abzustimmen.

(2) In das Netzwerk sollen insbesondere Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Einrichtungen und Dienste, mit denen Verträge nach § 75 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bestehen, Gesundheitsämter, Sozialämter, Gemeinsame Servicestellen, Schulen, Polizei- und Ordnungsbehörden, Agenturen für Arbeit, Krankenhäuser, Sozialpädiatrische Zentren, Frühförderstellen, Beratungsstellen für soziale Problemlagen, Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, Einrichtungen und Dienste zur Müttergenesung sowie zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen, Familienbildungsstätten, Familiengerichte und Angehörige der Heilberufe einbezogen werden.

(3) Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, soll die verbindliche Zusammenarbeit im Kinderschutz als Netzwerk durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe organisiert werden. Die Beteiligten sollen die Grundsätze für eine verbindliche Zusammenarbeit in Vereinbarungen festlegen. Auf vorhandene Strukturen soll zurückgegriffen werden.

(4) Dieses Netzwerk soll zur Beförderung Früher Hilfen durch den Einsatz von Familienhebammen gestärkt werden. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unterstützt den Aus- und Aufbau der Netzwerke Frühe Hilfen und des Einsatzes von Familienhebammen auch unter Einbeziehung ehrenamtlicher Strukturen durch eine zeitlich auf vier Jahre befristete Bundesinitiative, die im Jahr 2012 mit 30 Millionen Euro, im Jahr 2013 mit 45 Millionen Euro und in den Jahren 2014 und 2015 mit 51 Millionen Euro ausgestattet wird. Nach Ablauf dieser Befristung wird der Bund einen Fonds zur Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen und der psychosozialen Unterstützung von Familien einrichten, für den er jährlich 51 Millionen Euro zur Verfügung stellen wird. Die Ausgestaltung der Bundesinitiative und des Fonds wird in Verwaltungsvereinbarungen geregelt, die das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen mit den Ländern schließt.

3.12 § 4 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) Beratung und Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes
6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insofern erfahrene Fachkraft.

Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

**3.13 § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz (BZRG)
Antrag**

(5) Wird das Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde beantragt, so ist es der Behörde unmittelbar zu übersenden. Die Behörde hat dem Antragsteller auf Verlangen Einsicht in das Führungszeugnis zu gewähren. Der Antragsteller kann verlangen, dass das Führungszeugnis, wenn es Eintragungen enthält, zunächst an ein von ihm benanntes Amtsgericht zur Einsichtnahme durch ihn übersandt wird. Die Meldebehörde hat den Antragsteller in den Fällen, in denen der Antrag bei ihr gestellt wird, auf diese Möglichkeit hinzuweisen. Das Amtsgericht darf die Einsicht nur dem Antragsteller persönlich gewähren. Nach Einsichtnahme ist das Führungszeugnis an die Behörde weiterzuleiten oder, falls der Antragsteller dem widerspricht, vom Amtsgericht zu vernichten.

**3.14 § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG)
Antrag auf ein erweitertes Führungszeugnis**

(1) Einer Person wird auf Antrag ein erweitertes Führungszeugnis erteilt,

1. wenn die Erteilung in gesetzlichen Bestimmungen unter Bezugnahme auf diese Vorschrift vorgesehen ist oder
2. wenn dieses Führungszeugnis benötigt wird für
 - a) die Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72a des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe -,
 - b) eine sonstige berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder
 - c) eine Tätigkeit, die in einer Buchstabe b vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen.

3.15 § 34 Strafgesetzbuch (StGB) Rechtfertigender Notstand

¹Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.

3.16 § 203 Strafgesetzbuch (StGB) Verletzung von Privatgeheimnissen

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Rechtsanwalt, Patentanwalt, Notar, Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren, Wirtschaftsprüfer, vereidigtem Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten oder Organ oder Mitglied eines Organs einer Rechtsanwalts-, Patentanwalts-, Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft,
4. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
- 4a. Mitglied oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
5. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen oder
6. Angehörigen eines Unternehmens der privaten Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung oder einer privatärztlichen, steuerberaterlichen oder anwaltlichen Verrechnungsstelle

anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Amtsträger,
2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,
3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,
4. Mitglied eines für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes tätigen Untersuchungsausschusses, sonstigen Ausschusses oder Rates, das nicht selbst Mitglied des Gesetzgebungsorgans ist, oder als Hilfskraft eines solchen Ausschusses oder Rates,
5. öffentlich bestelltem Sachverständigen, der auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist, oder
6. Person, die auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Geheimhaltungspflicht bei der Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist,

anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist. Einem Geheimnis im Sinne des Satzes 1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfasst worden sind; Satz 1 ist jedoch nicht anzuwenden, soweit solche Einzelangaben anderen Behörden oder sonstigen Stellen für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bekannt gegeben werden und das Gesetz dies nicht untersagt.

(2a) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn ein Beauftragter für den Datenschutz unbefugt ein fremdes Geheimnis im Sinne dieser Vorschriften offenbart, das einem in den Absätzen 1 und 2 Genannten in dessen beruflicher Eigenschaft anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist und von dem er bei der Erfüllung seiner Aufgaben als Beauftragter für den Datenschutz Kenntnis erlangt hat.

(3) Einem in Absatz 1 Nr. 3 genannten Rechtsanwalt stehen andere Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer gleich. Den in Absatz 1 und Satz 1 Genannten stehen ihre berufsmäßig tätigen Gehilfen und die Personen gleich, die bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind. Den in Absatz 1 und den in Satz 1 und 2 Genannten steht nach dem Tod des zur Wahrung des Geheimnisses Verpflichteten ferner gleich, wer das Geheimnis von dem Verstorbenen oder aus dessen Nachlass erlangt hat.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tod des Betroffenen unbefugt offenbart.

(5) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

Führungszeugnis

4.1 Position des Landkreises Barnim zur Umsetzung des § 72a Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)

Aufgrund zahlreicher Nachfragen zur Umsetzung des § 72a SGB VIII, informieren wir erneut zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes aus dem Jahr 2009:

Für jede Person, die beruflich, ehrenamtlich oder in sonstiger Weise kinder- und/oder jugendnah tätig ist oder tätig werden soll, wird ein erweitertes Führungszeugnis erteilt. Dieses erweiterte Führungszeugnis dient insbesondere dem Ausbau des Schutzauftrages der Gesellschaft für Kinder und Jugendliche.

Kommunale und politische Verantwortungsträger/-innen, Geschäftsführungen von Trägern/-innen, Vorstände von Vereinen, Schulleitungen, Kitaleitungen und alle weiteren Verantwortungsträger/-innen in der Kinder- und Jugendarbeit sind für die konsequente Anwendung und Realisierung verantwortlich. Dazu gehören insbesondere:

- bei Neueinstellungen
beispielsweise Erzieher und Erzieherinnen, Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen, kinder- und jugendtherapeutische Berufsstände, Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen, Praktikanten und Praktikantinnen, Beschäftigungen im Rahmen der Freiwilligendienste, Tätigkeiten im Rahmen berufsfördernder Maßnahmen, etc.
- bei neubeschäftigtem Ehrenamt
beispielsweise Übungsleiter/-innen der Sportvereine, Betreuer und Betreuerinnen von Arbeitsgemeinschaften an Schulen, Begleitungen von Jugendfreizeitmaßnahmen, Jugendwarte von Feuerwehren, Angler/-innen u. ä. Vereinen
- bei Einsatz von Honorarkräften
beispielsweise Puppenspiel in Kitas, Nachhilfe für Schüler und Schülerinnen
- in regelmäßigen Abständen bei andauernder Tätigkeit
u. a. alle o. a. Tätigkeitsfelder
die Aufforderung zur Vorlage, die Prüfung und die Bewertung eines gültigen Führungszeugnisses (nicht älter als drei Monate).

In regelmäßigen Abständen muss das erweiterte Führungszeugnis von den o. a. Verantwortlichen eingefordert werden:

- mindestens alle 3 Jahre

Diesen gesetzlichen Vorgaben ist zwingend Folge zu leisten!

Kosten:

- Bei Bewerbungen und Neueinstellungen besteht kein Erstattungsanspruch.
- Bei Wiedervorlage wird der Anstellungsträger die Kosten tragen.

„Im laufenden Beschäftigungsverhältnis besteht im Ergebnis ein Anspruch des Arbeitnehmers gegenüber dem Arbeitgeber auf Ersatz seiner Aufwendungen.“

(Frankfurter Kommentar 2013; § 72a, Randziffer 44, Satz 3)

„Aus Billigkeitsgründen kann von der Erhebung der Gebühren für das Führungszeugnis abgesehen werden. ... Ein Billigkeitsgrund bzw. besonderer Verwendungszweck wird angenommen, wenn das Führungszeugnis zum Zweck der Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit in einer gemeinnützigen Einrichtung oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit bei einer gemeinnützigen Einrichtung gleichzusetzenden Tätigkeit benötigt wird, die im öffentlichen Interesse liegt.“

(Frankfurter Kommentar 2013; § 72a, Randziffer 45, Satz 1 und 3)

4.2 Einschlägige Straftaten gemäß § 72a Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)

- § 171 Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht
- § 174 sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornografischer Schriften
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornografischer Schriften
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornografischer Schriften
- § 184d Verbreitung pornografischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste
- § 184e Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184f Jugendgefährdende Prostitution
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
- § 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Förderung des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

**4.3 Rücksendebogen Führungszeugnis
Jährliche Versicherung zur Einhaltung des § 72a SGB VIII**

jährlich einzusenden bis zum 31. Dezember

Paul-Wunderlich-Haus
Landkreis Barnim
Jugendamt
Netzwerkkoordination Kinderschutz
Am Markt 1
16225 Eberswalde

Fax: 03334 214-2593

E-Mail: netzwerkkoordination.kinderschutz@kvbarnim.de

TRÄGER/-IN/SCHULE/VEREIN
Anschrift:

Ansprechpartner/-in:

Durchwahl:

- Wir versichern die Umsetzung des § 72a Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) gemäß der Position des Landkreises Barnim (siehe Anlage 4.1).
- Es wird versichert, dass keine haupt-, neben- und ehrenamtlich tätigen Personen gemäß Anlage 4.1 i. V. m. 4.2 beschäftigt sind.
- Die jährliche Unterweisung der Mitarbeiter/-innen der oben aufgeführten Institution zu den Verfahren und Instrumenten der Vereinbarung zum Kinderschutz hat am _____ stattgefunden.
- Die Beachtung der Angaben des Merkblattes zum Führungszeugnis (siehe Anlage 4.4) wird versichert.

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift des/der Trägers/-in

4.4 Merkblatt Führungszeugnis

Gemäß § 72a, Absatz 5 darf der/die Träger/-in der öffentlichen und freien Jugendhilfe nur folgende Sachverhalte erheben:

- der Umstand und das Datum der Einsichtnahme in das Führungszeugnis
- Datum des Führungszeugnisses
- Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist

Der/die Träger/-in der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen die erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist.

Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

Für die jährliche Mitteilung an das Jugendamt über die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis ist der Rücksendebogen gemäß Punkt 3.1 der Vereinbarung zum Kinderschutz (siehe Anlage 4.3) zu nutzen.

Formular Kindeswohlgefährdungsmitteilung

Paul-Wunderlich-Haus
Landkreis Barnim
Jugendamt
Am Markt 1
16225 Eberswalde

Jugendamt
Sozialraumbezogener Dienst
Tel.: 03334 214-1231
Fax: 03334 214-2231
Mail: kinderschutz@kvbarnim.de

Aktenzeichen:

Aktenblatt □□□

KINDESWOHLGEFÄHRDUNGSMITTEILUNG

Datum: _____

Mitarbeiter/-in: _____

Uhrzeit: _____

Funktion: _____

Tel.-Nr.: _____

Wer hat gemeldet?

Privatperson

anonym

(wenn anonym → keine Daten des Melders eintragen)

Institution

(Institutionen nicht anonymisiert eintragen)

Daten des Melders

Name, Vorname: _____

Adresse: _____

Telefon: _____

Betroffene

3.1 Kind/Jugendliche/-r

Name Vorname Alter (ggf. Geburtsdatum)

PLZ Ort Straße

Telefon Einrichtung (Schule etc.)

3.2 weitere Kinder/Jugendliche im Haushalt:

Name Vorname Alter - ggf. Geburtsdatum Einrichtung (Schule etc.)

Name Vorname Alter - ggf. Geburtsdatum Einrichtung (Schule etc.)

Name Vorname Alter - ggf. Geburtsdatum Einrichtung (Schule etc.)

Name Vorname Alter - ggf. Geburtsdatum Einrichtung (Schule etc.)

3.3 Eltern/Personensorgeberechtigte/-r (PSB):

Mutter

Vater

Name, Vorname

Name, Vorname

Adresse

Adresse

Telefon

Telefon

Geburtsdatum

Geburtsdatum

4. Was haben Sie selbst direkt wahrgenommen?

- | | | | |
|------------------------------------|--------------------------|-------------------------------------|--------------------------|
| a - körperliche Gewalt | <input type="checkbox"/> | h - Sucht/Alkohol-/Drogenmissbrauch | <input type="checkbox"/> |
| b - sexuelle Gewalt | <input type="checkbox"/> | i - Verwahrlosung der Wohnung | <input type="checkbox"/> |
| c - gesundheitliche Gefährdung | <input type="checkbox"/> | j - Schulprobleme/Schuldistanz | <input type="checkbox"/> |
| d - Aufsichtsverletzung | <input type="checkbox"/> | k - Suizidversuch/Suizidandrohung | <input type="checkbox"/> |
| e - Autonomiekonflikt | <input type="checkbox"/> | l - seelische Gewalt | <input type="checkbox"/> |
| f - Vernachlässigung | <input type="checkbox"/> | m - Loyalitätskonflikt von Kindern | <input type="checkbox"/> |
| g - Überforderung der Kindeseltern | <input type="checkbox"/> | n - Sonstiges | <input type="checkbox"/> |

4.1. Schilderung des Sachverhaltes

4.2. Wie haben Sie von der geschilderten Gefährdung erfahren?

4.3. Wie oft, zu welchen Zeiten und seit wann kommen die genannten Schilderungen vor?

Anlage 5

4.4. Haben Sie Kenntnis, ob die Familie bereits dem Jugendamt bekannt ist?

- Familie ist Jugendamt bekannt
- Familie ist Jugendamt **nicht** bekannt
- keine Angabe möglich

4.5. Haben andere Personen die geschilderte Gefährdung auch wahrgenommen?

Wenn ja, wer?

- ja
- nein
- weiß ich nicht

	Person 1:	Person 2:
Name, Vorname:		
Adresse:		
Tel.-Nr.:		

4.6. Sind andere Institutionen bereits involviert?

- ja
- nein
- keine Angabe möglich

4.7. Haben Sie mit den Eltern/PSB zu Ihrer Wahrnehmung gesprochen?

Wenn ja, was haben die Eltern/PSB dazu gesagt?

- ja
- nein

4.8. Haben Sie bereits Hilfe angeboten? Wenn ja, welche?

- ja
- nein

 Datum/Unterschrift
 Melder/-in

 Datum/Unterschrift
 aufnehmende/-r Mitarbeiter/-in

 Datum/Unterschrift
 übernehmende/-r Mitarbeiter/-in

Kontaktdaten

Landkreis Barnim
Jugendamt (Kinderschutz)
Paul-Wunderlich-Haus
Am Markt 1
16225 Eberswalde

Notruftelefon: 03334 214-1700 rund um die Uhr

Kinderschutzmeldungen (Gefährdungsmitteilungen) per

Fax: 03334 214-2231
03334 214-2238
03334 214-2263
03334 214-2202

Erziehungs- und Familienberatung Bernau:
(Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Bernau e.V.)

Weinbergstraße 10
16321 Bernau

Telefon: 03338 60437-721
Fax: 03338 60437-727
E-Mail: efb@awo-kv-bernau.de

Erziehungs- und Familienberatung Eberswalde:
(Kinder-, Jugendhilfe in Buckow gGmbH)

Puschkinstraße 13
(im Bürgerbildungszentrum „Amadeu Antonio“)
16225 Eberswalde

Telefon: 03334 289164
Fax: 03334 3878970
E-Mail: kjhb.gerke@telta.de

www.barnim.de

Landkreis Barnim
Jugendamt

Paul-Wunderlich-Haus
Am Markt 1
16225 Eberswalde

Telefon: 03334 214 1202
Telefax: 03334 214 2202
jugendamt@kvbarnim.de